

# **Standard des Netzwerkes Kirchliches Umweltmanagement KirUm zur Validierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Hahn / Grünen Gockel / Grünen Gügge**

---

## **1 Ziele und Grundverständnis**

Mit den nachfolgenden Regelungen schafft das ökumenische „Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm)“ einheitliche und für seine Mitglieder verbindliche Grundlagen dafür, dass

- (1) Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ihr Umweltmanagementsystem nach dem Standard Grüner Hahn / Grüner Gockel / Grüner Gügge begutachten lassen können,
- (2) Begutachtungen nach diesem Standard im Netzwerk gegenseitig anerkannt werden,
- (3) Begutachtungen durch Kirchliche Umweltrevisor:innen den Anforderungen der jeweils gültigen EMAS-VO entsprechen,
- (4) die Ausbildung, Zulassung und gegenseitige Anerkennung Kirchlicher Umweltrevisor:innen gewährleistet ist.

Dieser Standard ist entstanden im Geist des gegenseitigen Vertrauens der am Kirchlichen Umweltmanagement Beteiligten. Er geht davon aus, dass auch weiterhin alle Beteiligten engagiert und wahrhaftig daran arbeiten, über qualitativ hochwertige und in Gemeinschaft gelebte Umweltmanagementsysteme einen Beitrag zur „Bewahrung der Schöpfung“ zu leisten.

## **2 Begriffsbestimmungen**

Der Begriff „Umwelterklärung“ darf nur bei Validierungen nach der EMAS-Verordnung verwendet werden. Bei Validierungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Gügge wird dafür der Begriff „Umweltbericht“ verwendet.

„Kirchliche Umweltrevisor:innen“ (KUR) sind Personen, die Validierungsaudits nach dem Grünen Gockel /Grünen Hahn / Grünen Gügge durchführen. In der Schweiz heißen sie „Kirchliche Umweltauditor:innen“. Der Begriff „Umweltgutachter:in“ bleibt den EMAS-Umweltgutachter:innen vorbehalten.

## **3 Begutachtungen/Validierungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Gügge**

### **3.1 Gegenstand der Begutachtung/Validierung**

Die Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements sind identisch mit den Anforderungen der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung - mit einer einzigen Ausnahme: Überwachungsaudits vor Ort entfallen in der Regel.

Nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Gügge validiert werden können ausschließlich kirchliche Organisationen oder Standorte mit weniger als 250 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente). Dabei ist eine Revalidierung nach vier Jahren, aber auch bereits nach drei Jahren möglich.

Die Validierung nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Güggele überprüft, ob ein Umweltmanagementsystem aufgebaut, implementiert und aufrechterhalten wird, welches den Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements entspricht.

### **3.2 Anforderungen an die Begutachtung/Validierung**

Die Begutachtung orientiert sich an der EMAS-Verordnung, Art. 18. Weitere Details zu den Anforderungen finden sich in Anhang 1 dieses Standards.

Kirchliche Umweltrevisor:innen dürfen lediglich Anforderungen an die Anwender:innen des Grünen Hahns / Grünen Gockels / Grünen Güggeles stellen, die auf der EMAS-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

### **3.3 Gültigkeitserklärung**

KirUm gibt einen verbindlichen Text für eine Gültigkeitserklärung heraus (siehe Anhang 2).

### **3.4 Kirchliche Zertifizierungsstellen**

Landeskirchen, Bistümer und Freikirchen, die Mitglied im Netzwerk KirUm sind, richten Zertifizierungsstellen ein. Diese

- erteilen die Zertifikate nach dem Grünen Gockel / Grüner Hahn / Grünen Güggele
- und überwachen die Termine für Revalidierungen.

Landeskirchen, Bistümer und Freikirchen, die keine eigenen Zertifizierungsstellen haben, können mit diesen Aufgaben die Zertifizierungsstelle eines anderen KirUm-Mitglieds betrauen.

## **4 Kirchliche Umweltrevisor:innen**

### **4.1 Ausbildung von Kirchlichen Umweltrevisor:innen**

#### **4.1.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung**

- Abgeschlossene Ausbildung als Kirchliche:r Umweltauditor:in bzw. Umweltmanagementbeauftragte:r bzw. Umweltberater:innen einschließlich der selbstständigen Begleitung einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtung(en);
- Alternativ: Vergleichbare Ausbildung oder fundierte Erfahrungen im betrieblichen Umweltmanagement und Praxis in mindestens einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung in der Begleitung beim Umweltmanagement.

Der Arbeitskreis Validierung entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **4.1.2 Anforderungen an die Ausbildung**

- 40 Zeitstunden theoretische Ausbildung;
- Abschluss der theoretischen Ausbildung mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich), welche die Inhalte der Ausbildung widerspiegelt; anschließend Beurkundung durch die Ausbildungsorganisation;

- Teilnahme an einer Validierung in Form einer Hospitation als auszubildende:r Revisor:in mit Auswertungsgespräch, wobei ein:e erfahrene:r Revisor:in die Validierung durchführt;
- Selbstständige Durchführung einer Validierung unter Begleitung eines:einer erfahrenen Revisor:in mit anschließendem Auswertungsgespräch.

#### **4.1.3 Inhalte der theoretischen Ausbildung**

- Die EMAS-Verordnung als Standard für den Grünen Hahn / Grünen Gockel / Grünen Güggel und der KirUm-Validierungsstandard
- Kirchliche Gemeinde- und Organisationsstrukturen
- Der Grüne Hahn / Grüne Gockel / Grüne Güggel im Kontext gemeindlicher Strukturen
- Die Rollen der Akteure in der Gemeinde / in der Einrichtung
- Tätigkeit und Rolle des:der Kirchlichen Umweltrevisor:in
- Verfahren, Ablauf und Hilfsmittel des Validierungsaudits
- Umweltprüfung (EMAS Anhang I)
- Umweltmanagementsystem (EMAS Anhang II)
- Internes Audit (EMAS Anhang III)
- Umweltbericht (EMAS Anhang IV)
- Umweltrecht
- Datenerfassung und Kennzahlen
- Probebegehung mit Auswertung
- Dokumente prüfen
- Feststellungen und Beurteilungen durch den:die Kirchliche Umweltrevisor:in
- Auditbericht
- Zusammenarbeit mit dem KirUm-Netzwerk

#### **4.1.4 Anbieter von Ausbildungen:**

Ausbildungsanbieter müssen vor Beginn einer Ausbildung ihre Konzeption dem Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement vorlegen. Der Arbeitskreis Validierung prüft eingehende Anträge auf Zulassung einer entsprechenden Ausbildung für Kirchliche Umweltrevisor:innen. Mitglieder des Arbeitskreises, die zugleich Anbieter von Schulungen sind, haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

Die Kriterien der Überprüfung (Inhalte, zeitlicher Umfang, zu erbringende Prüfungsleistungen) ergeben sich aus den einzelnen Punkten dieses Validierungsstandards. Bei Kompatibilität wird die Schulung freigegeben.

## **4.2 Akkreditierung und Aufsicht über die Tätigkeit der Kirchlichen Umweltrevisor:innen**

### **4.2.1 Aufsicht über die Tätigkeit der Kirchlichen Umweltrevisor:innen**

Der KirUm Arbeitskreis Validierung nimmt alle Aufsichtsfunktionen wahr.

### **4.2.2 Register der zugelassenen Kirchlichen Umweltrevisor:innen**

Wer die Ausbildung zur:zum Kirchliche:n Umweltrevisor:in abgeschlossen hat, kann beim Arbeitskreis Validierung die Zulassung als Kirchliche:r Umweltrevisor:in beantragen. Mit der Zustimmung des Arbeitskreises wird der:die Antragsteller:in in das Register zugelassener Kirchlicher Umweltrevisor:innen aufgenommen. Damit ist zunächst die Berechtigung verbunden, Kirchengemeinden zu prüfen.

Das Register ist auf der Internetseite [www.kirum.org](http://www.kirum.org) veröffentlicht. Es enthält:

- Name und Kontaktdaten des:der Kirchlichen Umweltrevisor:in;
- die Kategorien (Scopes), für die sie:er qualifiziert und zugelassen ist (s. 4.2.4).

Die zugelassenen Umweltrevisor:innen erhalten eine Zulassungsurkunde, die von zwei Mitgliedern des Arbeitskreises Validierung unterzeichnet wird. Ohne Eintrag im Register verliert diese Zulassungsurkunde ihre Gültigkeit.

### **4.2.3 Aufrechterhaltung der Zulassung**

Um die Zulassung als Kirchliche:r Umweltrevisor:in aufrecht zu erhalten, ist es notwendig,

- jährlich an mindestens einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen, die die Befähigung der KUR zur Durchführung von Umweltmanagement-Begutachtungen erweitert. Dazu gehört eine vertiefte Kenntnis der EMAS-Verordnung.
- Den Nachweis der Fortbildung unaufgefordert an den Arbeitskreis Validierung zu schicken.

Stichprobenartige Witness-Audits durch Verantwortliche aus den Zertifizierungsstellen und dem Arbeitskreis Validierung sind jederzeit möglich.

Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, kann der Arbeitskreis Validierung den Eintrag im Register aussetzen oder löschen.

### **4.2.4 Geltung der Zulassung für Kirchengemeinden und weitere Kategorien kirchlicher Organisationen („Scopes“)**

Die Zulassungskategorien („Scopes“) sind:

(1) Kirchengemeinden

Umfasst die üblichen Bereiche des Gemeindelebens und Gebäude einer Kirchengemeinde (u. a. Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrämter, Kindergärten; ggf. auch kleine Friedhöfe im Umgriff der Kirche).

(2) Kirchliche Verwaltungseinrichtungen

Umfasst z. B. Kirchenämter, kirchliche Behörden, Kirchenräte, Generalvikariate

### (3) Kirchliche Tagungshäuser und soziale Hauswirtschaftsdienstleister

Umfasst den kompletten Betrieb von Tagungshäusern (Verwaltung, Hauswirtschaft, Beherbergung und Verpflegung) sowie Küchen und Reinigungsdienstleistungen sozialer Einrichtungen.

### (4) Kirchliche Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen

Umfasst kirchliche Akademien, Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten (soweit nicht schon mit der Kirchengemeinde erfasst), Bildungswerke, Erwachsenenbildung, Frauenwerke, Kinder- und Jugendwerke, ambulante Beratung, Verbraucher:innenberatung u. ä.

### (5) Kirchliche Pflegeheime und Pflegedienste sowie besondere Wohnformen

Umfasst den kompletten Betrieb von Pflegeheimen (Verwaltung, Hauswirtschaft, Pflege, Beherbergung und Verpflegung) und Wohnstätten.

### (6) Kirchliche Friedhöfe

Umfasst die Gebäude und Flächen der Friedhöfe, sofern nicht unter Scope 1 fallend.

### (7) Werkstätten in kirchlichen Behinderteneinrichtungen

Umfasst Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Holz-/Metallbearbeitung, Montage, Kommissionierung und Verpackungsservice, Recycling), sowie deren Verwaltungen

### (8) Dienstleistungen in der Sozialarbeit

Umfasst Dienstleistungen wie Garten- und Landschaftsbau, Wäscherei, soziale Fahrdienste, Autowäsche sowie deren Verwaltungen.

Ausschlaggebend ist die Fähigkeit des:der KUR, branchenbezogene Umweltauswirkungen einschätzen zu können. Gegebenenfalls wird die Zulassung auf einzelne Branchen eingeschränkt.

Wer als Kirchliche:r Umweltrevisor:in die Validierung in zusätzlichen Scopes übernehmen will, muss sich vorher dafür qualifiziert und bei der Validierung vergleichbarer Einrichtungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Guggel oder nach EMAS hospitiert haben.

Als Qualifizierung kann u. a. anerkannt werden:

- Begleitung bei der Einführung von UM-Systemen in der Kategorie;
- berufliche Erfahrung mit UM-Systemen in der Kategorie;
- eine Berufsausbildung in einschlägigen, auch ähnlichen, Branchen;
- eine mindestens dreitägige Schulung oder ein Praktikum in der erforderlichen Branche.
- Für die Ergänzung im Scope 1 um kleine Friedhöfe muss eine Qualifikationsmaßnahme zu Biodiversität besucht und ein Erweiterungsantrag gestellt werden.

Wenn wegen fehlender Praxisfälle keine Hospitation in der beantragten Zulassungskategorie absolviert werden kann, kann bei erfahrenen Umweltrevisor:innen darauf verzichtet werden.

Die Zulassung ist beim Arbeitskreis Validierung zu beantragen; entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Der Arbeitskreis Validierung entscheidet im Einzelfall, ob die Anforderungen erfüllt sind. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist eine Beurteilung der Fähigkeit des:der KUR, branchenbezogene Umweltauswirkungen einschätzen zu können. Gegebenenfalls wird die Zulassung auf einzelne Branchen eingeschränkt.

#### **4.2.5 Unabhängigkeit der kirchlichen Umweltrevisor:innen**

Wer in einer Landeskirche / einem Bistum / einer Freikirche hauptamtlich mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirchliches Umweltmanagement betraut ist, kann nicht Revisor:in in seiner:ihrer Kirche sein. Umweltrevisor:in kann sein, wer in seiner:ihrer Kirche in einem anderen Bereich hauptamtlich beschäftigt ist.

Vor Eintritt in ein Vertragsverhältnis prüft der:die Kirchliche Umweltrevisor:in eigenverantwortlich und gewissenhaft, dass er:sie unparteiisch, unabhängig und objektiv ist (Art. 20 Abs. 4 und 5 der EMAS-VO).

## **5 Verabschiedung**

Die erste Fassung des KirUm-Validierungsstandards wurde durch die Jahreskonferenz des KirUm-Netzwerks am 12. März 2013 in Karlsruhe beschlossen. Die vorliegende Fassung wurde durch die Mitgliederkonferenz des KirUm-Netzwerks am 22.09.2023 beschlossen.

Dieses Dokument behält seine Gültigkeit, bis es durch die Mitgliederkonferenz des KirUm-Netzwerks geändert und neu beschlossen wird.

Die Mitglieder des AK Validierung im KirUm-Netzwerk wurden am 30.09.2022 in Berlin für vier Jahre gewählt:

- Reinhard Benhöfer, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover
- Andreas Frei, oeku - Kirchen für die Umwelt, Schweiz
- Siegfried Fuchs, Kirchlicher Umweltrevisor, Bad Neustadt an der Saale
- Edmund Gumpert, Kirchlicher Umweltrevisor, Kirchseeon
- Hans-Jürgen Hörner, Evangelische Kirche von Westfalen
- Carmen Ketterl, Kirchliche Umweltrevisorin, Rechberghausen
- Bettina Mühlbauer, Caritasverband für das Bistum Eichstätt
- Stefan Weiland, Evangelisch-methodistische Kirche

## Anhang 1:

### **Anforderungen an Begutachtungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Güggele durch Kirchliche Umweltrevisor:innen**

Die Anforderungen beziehen sich auf Validierungen und Revalidierungen.

#### Anforderungen an den Auditablauf:

#### 1. Vorbereitung

- a) Absprache mit der zugehörigen Landeskirche/ Diözese/ Freikirche
- b) Klärung der zu auditierenden Einheit (Geltungsbereich)
- c) Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation
- d) Auditplan

#### 2. Durchführung

- a) Dokumentenprüfung
- b) Vor-Ort-Audit - dabei Prüfung aller Anforderungen der EMAS-VO:
  - Inhalte der Umweltprüfung
  - Inhalte der Umweltpolitik
  - Inhalte des Umweltprogramms
  - Inhalte des Umweltmanagementsystems
  - Inhalte der Umweltbetriebsprüfung
  - Inhalte der Managementbewertung
  - Inhalte des (aktualisierten) Umweltberichtes

#### Methoden:

- Gespräch mit Umweltteam, Leitung und weiteren Beteiligten
- Dokumentenprüfung
- Begehung

Das Audit beginnt mit einer Eröffnungsbesprechung und endet mit einer Abschlussbesprechung - einschließlich Bekanntgabe der Auditschlussfolgerungen.

- c) Validierung des Umweltberichtes

#### 3. Abschluss

- a) Auditbericht erstellen und verteilen

- b) Bearbeiten von Nachweisen von Gemeinden zum Schließen von Abweichungen
- c) Erklärung des:der Umweltrevisor:in zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

(Mindest-)Anforderungen an die Dokumentation:

1. Arbeitsdokumente, aus denen abzulesen ist,
  - dass alle Anforderungen geprüft wurden,
  - welche Feststellungen getroffen wurden,
  - welche Nachweise diese belegen,
  - welche Bewertungen erfolgt sind,
  - Welche Auditschlussfolgerungen gezogen wurden.
2. Auditbericht
3. Schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde

---

Quelle: Geschäftsstelle des UGA (Hrsg.): Leitlinie zur Prüfung nach EMAS. Aufgaben von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern, November 2018  
(auf Grundlage der Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 der Anhänge I-III der EMAS-VO



Anhang 2:

Erklärung des Kirchlichen Umweltrevisors/der Kirchlichen Umweltrevisorin<sup>(\*)1</sup>  
zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin(\*)

.....(Name),

mit Eintrag im Register zugelassener Kirchlicher Umweltrevisor:innen (www.kirum.org)

zugelassen für den Bereich .....(Scope),

bestätigt, begutachtet zu haben, ob der Standort/die Standorte/die gesamte  
Organisation<sup>(\*)</sup>, wie im Umweltbericht der Organisation

.....(Name)

angegeben, alle Anforderungen des Grünen Hahns/des Grünen Gockels/des Grünen  
Güggels<sup>(\*)</sup> erfüllt/erfüllen<sup>(\*)</sup>.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass

- die Begutachtung und Validierung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen des Grünen Hahns/Grünen Gockels/Grünen Güggels<sup>(\*)</sup> - in Anlehnung an die „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ in Verbindung mit den geänderten Anhängen in den Verordnungen (EU) 2017/1505 vom 28.08.2017 und (EU) 2018/2026 vom 19.12.2018 - durchgeführt wurden,
- das Ergebnis der Begutachtung und Validierung bestätigt, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen,
- die Daten und Angaben des Umweltberichts der Organisation/des Standorts<sup>(\*)</sup> ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild sämtlicher Tätigkeiten der Organisation/des Standorts<sup>(\*)</sup> innerhalb des im Umweltbericht angegebenen Bereichs geben.

Diese Erklärung kann nicht mit einer Registrierung gleichgesetzt werden. Die Registrierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle .....(Kirchliche Zertifizierungsstelle). Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unter-  
richtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

.....(Ort), den .....(Datum)

..... (Unterschrift)

Unterschrift des Kirchlichen Umweltrevisors/der Kirchlichen Umweltrevisorin<sup>(\*)</sup>

(\*) Nichtzutreffendes streichen

---

1 in der Schweiz heißen sie Kirchliche Umweltauditor:innen